



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

7

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 26.03.15

Drucksachen-Nr.: VI/179

Beschluss-Nr.: 132/08/15

Beschlussdatum: 26.03.15

Gegenstand: Hebesatzsatzung der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	26.02.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umwelt- ausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	12.03.15	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bil- dung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	04.03.15	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 04.02.15

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag****Hebesatzsatzung der Stadt Neubrandenburg**

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 und 22 Abs.3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetzes wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 26.03.15 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Neubrandenburg erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                       |           |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer                                                        |           |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen<br>(Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                             | 550 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                      | 440 v. H. |

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.15 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 26.03.2013 außer Kraft.

Neubrandenburg,     .03.15

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer auf 440 v. H. ergeben sich zusätzliche Erträge von jährlich ca. 775 TEUR. Die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A wird Mehrerträge von jährlich ca. 2,5 TEUR bewirken. Ab 2017 werden die Erträge aus Schlüsselzuweisungen nach dem FAG M-V und die Aufwendungen für die Zahlung der Kreisumlage voraussichtlich steigen.

## **Begründung**

Die Hebesätze für die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuern wurden bis einschließlich 2011 ausschließlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Genehmigung der Haushaltssatzung erfolgte in den vergangenen Jahren frühestens zum Ende des 3. Quartals des Haushaltsjahres.

Da die Hebesätze selbst nicht genehmigungspflichtig sind, empfiehlt sich eine gesonderte Satzung. Dadurch können die geänderten Steuerfestsetzungen frühzeitig an die Steuerpflichtigen versandt und hohe Nachzahlungen vermieden werden. Die Einnahmen fließen der Stadt früher zu und entlasten somit die angespannte Liquiditätslage.

Die Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer ist eine rechtsaufsichtliche Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Haushaltserlasses zur Haushaltssatzung 2014. Die letzte Erhöhung der Grundsteuer A von 200 v. H. auf 280 v. H. erfolgte mit der Haushaltssatzung 2008, bei der Gewerbesteuer erfolgte die letzte Erhöhung von 395 v. H. auf 420 v. H. im Jahr 2012.